

Augustbrat

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 65.

1920

Sonnabend, den 7. August

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Zeile
oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Getreidepreise neuer Ernte.

Der Preis:

A. für Roggen neuer Ernte beträgt, wenn die Ablieferung erfolgt

1. bis zum 1. August 1920:	
Grundpreis je Ztr.	70,75 M.
Frühdruschprämie	10,00 M.
	zuf. 80,75 M. je Ztr.

2. bis 15. September 1920:	
Grundpreis je Ztr.	70,75 M.
Frühdruschprämie	7,50 M.
	zuf. 78,25 M. je Ztr.

3. bei späterer Ablieferung;	
Grundpreis	70,75 M. je Ztr.

B. für Weizen neuer Ernte beträgt, wenn die Ablieferung erfolgt

1. bis zum 1. August 1920:	
Grundpreis je Ztr.	77,75 M.
Frühdruschprämie	10,00 M.
	zuf. 87,75 M. je Ztr.

2. bis 15. September 1920:	
Grundpreis je Ztr.	77,75 M.
Frühdruschprämie	7,50 M.
	zuf. 85,25 M. je Ztr.

3. bei späterer Ablieferung;	
Grundpreis	77,25 M. je Ztr.

C. für Hafer und Gerste neuer Ernte beträgt

Grundpreis	68,25 M. je Ztr.
------------	------------------

Für die Früchte alter Ernte bleiben die bisherigen Preise. Da, wo versucht werden sollte, Getreide alter Ernte zu Preisen neuer Ernte zu verkaufen, muß Anzeige wegen Betrugs erstattet werden.

Belgard, den 4. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Frühdruschprämie.

Auf meinen Antrag bei dem Preussischen Landes-Getreideamt um Verlängerung der Endfrist für die Frühdruschprämie in Höhe von 10 Mark je Zentner bis zum 31. August 1920 ging heute folgende telegraphische Antwort ein:

„Verlängerung der Endfrist für Frühdruschprämie für Provinz Pommern heute bei Staatskommissar beantragt.“

Landes-Getreide-Amt.

Voraussichtlich wird der Antrag genehmigt werden und infolgedessen eine Nachzahlung für die nach dem 1. August 1920 abgelieferten Mengen erfolgen können.

Belgard, den 4. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Marmelade ohne Marken.

Es kann noch Marmelade an die Handelsstellen des Kreises zum Verkauf ohne Marken abgegeben werden. Die Marmelade kostet ab Lager des Einkaufvereins 350 Mark per Zentner. Die Handelsstellen wollen sich zwecks Ueberweisung der gewünschten Menge sofort möglichst telefonisch mit der Kreisnährmittelfelle Fernruf Nr. 87 (Hausruf Nr. 15) in Verbindung setzen. Die Abgabe der Marmelade kann nur in ganzen Eimern mit 40 Pfd. Inhalt erfolgen.

Der Verkaufspreis dieser Marmelade beträgt:
für Belgard 4,00 Mark je Pfd.
für Polzin 4,25 Mark je Pfd.

Belgard, den 3. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Aufhebung der Zwangswirtschaft für Margarine.

Nachdem der Kreis nunmehr die Restbestände an Margarine zum Preise von 9 Mark pro Pfund verkauft hat und die Margarine seit dem 1. August d. Js. in den freien Handel übergegangen ist, beabsichtigt der Kreis weitere Margarine nicht zu kaufen. Dem Handel ist nach Aufhebung der Zwangswirtschaft die Möglichkeit gegeben, die Bevölkerung im freien Handel mit Margarine zu versorgen. Ich weise die Bevölkerung darauf hin, ihre Bestellungen bei den Kaufleuten anzumelden.

Belgard, den 4. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Abgabe von Zuchstuten aus Heeresbeständen.

Der Herr Reichswehrminister hat den an ihn ergangenen Anregungen aus der Truppe die zu Zuchstuten geeigneten Stuten herauszuziehen und gegen andere Pferde der Zivilbevölkerung umzutauschen, aus Gründen dienstlicher Natur bis auf weiteres keine Folge geben können. Ebenso ist ein Umtausch von Zuchpferden der Truppe gegen Reitpferde aus Privatbesitz nicht angängig. Dagegen hat das Reichswehrministerium, dem jetzt die Versorgung des Heeres mit Pferden obliegt, der Abgabe von Zuchstuten aus den Remonteämtern grundsätzlich zugestimmt. Die Abgabe kann aber erst nach der Herbstmusterung erfolgen.

Anträge auf Ueberlassung von Zuchstuten ersuche ich der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern in Stettin, Werderstr., anzumelden, welche dieselben an den Herrn Landwirtschaftsminister weiterleiten wird.

Belgard, den 3. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Gegen Maikäfer- und Engerlingsfraß

bringt nur das planmäßig betriebene Abschneiden der Käfer zur Zeit ihres Fluges nachhaltigen Erfolg. Die Wirkung dieser Maßnahme ist durchaus sicher, da die je nach ihrer Art und den klimatischen Verhältnissen der Gegenden alle drei, vier oder fünf Jahre schwärmenden Maikäferstämme in hohem Maße bodenständig sind, sodaß eine erhebliche Beeinträchtigung des Erfolges durch erneute Zuwanderung aus Nachbargebieten nicht zu befürchten ist. Um endlich einmal festzustellen, in welchen Jahren für die einzelnen Gegenden Deutschlands mit Massenflügen der Maikäfer zu rechnen ist, hat die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem umfangreiche Erhebungen in Aussicht genommen, für deren Durchführung sie der Unterstützung weitestverbreiteter Kreise bedarf. Die geplanten Feststellungen sollen zunächst über die Hauptverbreitungsgebiete und die natürlichen Vorbedingungen für das Massenaufreten der Schädlinge Aufschluß bringen, ferner aber für die Zukunft die Möglichkeit bieten, die Zu- oder Abnahme der Maikäfer dauernd zu verfolgen, damit zur Abwendung größerer Schäden rechtzeitig vor ihrem Ueberhandnehmen gewarnt werden kann. Landwirte, Forstbeamte, Winzer, Gärtner, Garten- und Naturfreunde werden daher dringend gebeten, ihre Naturkenntnis und Beobachtungsgabe in den Dienst der Sache zu stellen und die hier abgedruckten Fragen auf Grund ihrer diesjährigen Beobachtungen und früheren Erfahrungen zu beantworten. Besondere Fragebogen, welche die gleichen Fragen enthalten, werden auf Wunsch Jedermann kostenfrei zugestellt. Die Rücksendung der Antworten kann als portopflichtige Dienstsache erfolgen und würde bis Ende Juli erbeten werden.

Umfrage der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem.

- A) Ort der Beobachtungen: Kreis:
 Provinz: Datum:
 Beobachter: Wohnort, Straße, Nr.
- B) 1. Sind in der Gegend überhaupt Maikäfer zu beobachten?
 2. Welche Maikäferarten kommen vor?
 (Merkmal: Das Körperende des Feldmaikäfers erscheint von oben und hinten betrachtet bis zur abgerundeten Spitze allmählich und gleichmäßig verjüngt, während es bei dem kleineren Waldmaikäfer vor der Endspitze unvermittelt stark verschmälert ist, so daß die Endspitze knopf- oder löffelartig verbreitert erscheint).
 3. Welche Art ist dort die häufigere?
 4. Wie oft wiederholen sich dort die bekannten Flug- oder Schwarmjahre der Käfer und wann wurden solche beobachtet?
 5. Wann war das letzte Schwarmjahr?
 6. Ist es gelegentlich solcher Flugjahre zu auffälligem Raßfraß gekommen, hält sich der Fraßschaden stets in erträglichen Grenzen oder war bisher Käferfraß überhaupt nur wenig zu bemerken?
 7. Sind dort sog. Zwischenflugjahre bekannt, welche auf das Vorhandensein eines zweiten zahlenmäßig schwächeren Käferstammes neben dem Hauptstamme der eigentlichen Schwarmjahre, oder aber auf ein abwechselndes Schwärmen beider Käferarten schließen lassen?
 8. Wann waren solche Zwischenflugjahre dort zu verzeichnen?
 9. Wird dort viel über Engerlingschaden geklagt und in welchem Jahr war er besonders stark?
 10. Wann wurden im laufenden Jahre (von zufällig und vorzeitig ausgegrabenen Tieren abgesehen) die ersten Maikäfer im Freien beobachtet?
 11. War dieses Jahr ein sog. Schwarmjahr oder hielt sich das Auftreten der Käfer in gewohnten Grenzen?
 12. Ist es beim diesjährigen Auftreten zu Raßfraß gekommen, waren die Fraßschäden erträglich oder traten sie überhaupt nicht hervor?
 13. Wurden die Käfer durch Einsammeln planmäßig bekämpft und wie groß war etwa die Beute?
 14. Welche weiteren die Maikäferfrage berührenden Tatsachen wurden dort in der Nachbarschaft in Erfahrung gebracht und erscheinen, auch wenn nicht einwandfrei festgestellt, erwähnenswert?

Belgard, den 10. Juni 1920.

Der Landrat.

Verordnung, betreffend Aenderung des Abschnitts I der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456). Vom 31. Mai 1920.

Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichsgesetzbl. S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

Einziger Artikel.

Die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1456) wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 Satz 1 und im § 5 Abs. 3 Satz 1 fallen die Worte „durch den deutschen Reichsanzeiger“ weg.

2. Hinter § 6 werden eingefügt:

§ 6a.

Alle auf die allgemeine Verbindlichkeit von Tarifverträgen bezüglichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen auf Kosten der Vertragsparteien im Reichsarbeitsblatte nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 6b.

Die an einem Tarifvertrag als Vertragsparteien beteiligten Arbeitgeber und wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind verpflichtet, dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung sowie den Landesämtern für Arbeitsvermittlung (Landesarbeitsämtern, Zentralauskunftsstellen) auf deren Bezirk sich das Tarifgebiet erstreckt, je zwei Abschriften oder Abdrücke des Tarifvertrages sowie sämtlicher dazu vereinbarten Ergänzungen und Aenderungen innerhalb zweier Wochen nach Abschluß der Vereinbarung kostenfrei einzureichen. In gleicher Weise ist die Aufhebung oder Kündigung eines Tarifvertrages, letztere durch die kündigende Vertragspartei, anzuzeigen unter Angabe des Zeitpunkts, an dem der Tarifvertrag abläuft. Die Landesämter für Arbeitsvermittlung können die Ueberlassung weiterer Abschriften oder Abdrücke der Tarifverträge für die Arbeitsnachweise gegen Erstattung der Kosten verlangen.

Die Vertragsparteien haben für die Gewerbeaufsichtsbeamten, in deren Bezirk sich Betriebe der Vertragsparteien befinden, der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle je einen Abdruck oder eine Abschrift der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Urkunden zu übersenden.

Durch die Erfüllung der im Abs. 1 und 2 angeordneten Pflichten seitens eines der Verpflichteten werden die übrigen Verpflichteten frei.

Werden die durch Abs. 1 und 2 begründeten Pflichten nicht erfüllt, so kann das Reichsamt für Arbeitsvermittlung gegen die Verpflichteten nach vorheriger Androhung Ordnungsstrafen bis zu dreihundert Mark festsetzen. Die Entscheidung des Reichsamts ist endgültig. Jedoch kann bei nachträglicher ausreichender Entschuldigung die festgesetzte Strafe wieder aufgehoben oder ermäßigt werden. Festgesetzte Ordnungsstrafen werden wie Reichsabgaben beigetrieben und für die Ausgestaltung des Tarifarchivs für Arbeitsvermittlung verwendet.

Berlin, den 31. Mai 1920.

Die Reichsregierung.

Müller.

Beschluß.

Der Bezirks-Ausschuß beschließt auf Grund des § 40 Absatz 2a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, daß die Schonzeit

- a. für Rebhühner und Wachteln mit dem 17. August 1920,
 b. für Vork-, Hasel- und Fasanen-Hähne und Hennen mit dem 1. September 1920

endigt.

Hinsichtlich des Schlusses der Schonzeit für Drosseln soll es bei den gesetzlichen Bestimmungen verbleiben.

Der Bezirks-Ausschuß zu Köslin.

Unterschrift.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden ersucht, vorstehenden Beschluß sofort ortsüblich bekannt zu geben.

Veröffentlicht.

Belgard, den 3. August 1920.

Der Landrat.

Nachtrag

zu dem Impfplan des Bezirksimpfarztes Dr. Beyer in Polzin für das Jahr 1920.

Tag der Impfung	Tageszeit	Die Impfung findet statt im Schulhause zu:	Ortschaften aus denen die Kinder zu stellen sind:	Tag der Nachschau	Tageszeit
28. August	Nachm. 6 Uhr	Gauerkow	Gauerkow, Kavelberg	4. Septbr.	dieselbe

Der Amts- und Gutsvorsteher über Gauerkow wolle vorstehende Impftermine sofort bekannt geben und alles Weitere gemäß Bekanntmachung in Nr. 59 des Kreisblatts veranlassen.

Belgard, den 5. August 1920. •

Der Landrat.

Betrifft Impfplan des Bezirksimpfarztes Sanitätsrats Dr. Kleikamp—Belgard für das Jahr 1920.

Die Impfungen für 1920 im II. Impfbezirke des Kreises Belgard habe ich festgesetzt wie folgt:

Dienstag, den 10. August

Lenzen 12 Uhr mittags,

Grüßow, Ganzlow 1 Uhr nachm.

Sahig 1 3/4 Uhr nachm.

Schinz 2 1/2 Uhr nachm.

Standemin 3 Uhr nachm.

Podewils, Gr. Reichow, Karfin, Krampe, Neuhof und Zietlow 4 Uhr nachm.

Ramiffow, Raglow 6 Uhr nachm.

Donnerstag, den 12. August

Gr. Ramin, Kl. Ramin, Ballenberg 12 1/4 Uhr nachm.

Battin, Glözin 1 1/4 Uhr nachm.

Die Nachschau findet am Dienstag, den 17. August und Donnerstag den 19. August zu denselben Tageszeiten statt. Die Impfung wird überall in den Schulen ausgeführt. Die Impforte sind unterstrichen.

Dr. Kleikamp, San.-Rat,
Impfarzt.

Vorstehend bringe ich den Impfplan des Herrn Sanitätsrats Dr. Kleikamp hieselbst zur Kenntnis der Beteiligten.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß neben den amtlich angestellten Impfärzten auch jeder approbierter Privatarzt zur Vornahme von Impfungen berechtigt ist.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Bezirken sich Schulen befinden und Lehrer wohnhaft sind, haben den Schulvorständen bezw. den Lehrern sofort diese Kreisblattsverfügung zur Kenntnismahme vorzulegen.

Die betreffenden Ortspolizeibehörden (Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher) bezw. die Guts- und Gemeindevorsteher oder deren gehörig informierte Vertreter haben für pünktliche Bestellung der Impflinge Sorge zu tragen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche auf amtliches Erfordern den Nachweis der geschenehen Impfung nicht führen oder die Bestellung der Impflinge zu den Impf- und Nachschau-Terminen unterlassen, machen sich auf Grund des § 14 des Impfgesetzes vom 3. April 1874 strafbar. Gesetzliche Entschuldigungsgründe sind nur Krankheit oder bereits erfolgte Impfung. Im letzteren Falle ist dem Impfarzt ein Attest eines approbierten Arztes, im ersteren Falle eine Bescheinigung des Ortsvorstehers vorzulegen, nach welcher der betreffende Gemeinde- oder Gutsvorsteher den Impfling nach seiner persönlichen Ueberzeugung für so krank hält, daß derselbe nicht zur Impfung gebracht werden kann.

Die betreffenden Ortsvorstände haben den vorstehenden Impfplan sofort ortsüblich zu veröffentlichen und auch nach Möglichkeit durch persönliche Mitteilung die betreffenden Eltern und Vormünder pp. von dem Impftermin in Kenntnis zu setzen.

Die betreffenden Ortsvorstände haben auch den Vorständen der Schulen und den Lehrern die Verfügung zur Kenntnismahme vorzulegen, und die nötigen Anordnungen zur Beschaffung eines geräumigen Impfstoffs zu treffen. Da in Ermangelung eines geeigneten Lokals gewöhnlich die Schulstube als Impfstoff benützt wird, veranlasse ich die Ortsvorsteher, in diesem Falle nach Benehmen mit den Schulvorständen auch dafür zu sorgen, daß die Schulstube einen Tag vor der Impfung einer gründlichen nasenreinigung und Lüftung unterzogen, sowie daß durch teilweise Entfernung der Schulbänke ein genügend freier Raum zur unbehinderten Ausübung der Impfung be-

schafft wird, außerdem sind Waschgerätschaften zum Impftermine bereitzuhalten.

Die Beauftragten der Ortspolizeibehörde bezw. deren gehörig informierte Vertreter (Gutsvorsteher, Gutsvorsteher-Stellvertreter, Gemeindevorsteher, einer der Schöffen, Schöffenstellvertreter) haben den Impfungen beizuwohnen und für Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen, auch auf Erfordern des Impfarztes Auskunft über die Impflinge zu geben.

Bei den Wiederimpfungen muß von jeder Schule mindestens ein Lehrer zugegen sein. Sollten Impflinge trotz erfolgter Aufforderung zur Impfung nicht erscheinen sein, so ist sofort der Grund des Ausbleibens festzustellen und evtl. dem Arzte bei der Nachschau anzugeben, damit der Letztere die Impflisten dementsprechend ausfüllen kann.

Belgard, den 3. August 1920.

Der Landrat.

Die Tagesordnung für den auf **Sonnabend, den 21. August 1920, nachm. 3 1/4 Uhr** hier anstehenden Kreisstag kann auf Zimmer Nr. 25 des Kreishauses hier eingesehen werden.

Belgard, den 31. Juli 1920.

Der Landrat.

Wegeperrung.

Der Chausseeneubau Nuttrin — Döbel und zwar von der Gr. Thchow-Polziner Chaussee über Petersdorf bis Nuttrin wird infolge Herstellung der Chausseierung hiermit für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Ich ersuche die in Frage kommenden Guts- und Gemeindevorsteher dies zur Kenntnis der Fuhrwerksbesitzer zu bringen.

Belgard, den 3. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Fr. Ahrendts, Landrat

Gemeindefachrechnungslage.

Die Gemeindevorsteher des Kreises, welche mit der Einreichung einer Abschrift eines Beschlusses über die Prüfung, Feststellung und Entlastung der Gemeindefachrechnung für das Rechnungsjahr 1919 noch im Rückstande sind, werden ersucht, die Beschlusabschrift nunmehr baldigst einzusenden.

Belgard, den 28. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Dr. Ahrendts, Landrat.

Kollekte.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Diakonissen-Mutterhauses „Kinderheil“ genehmigten Kollekte im hiesigen Kreise ist der Sammler Bernhard Krause aus Stettin, Allee-straße 12, beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweis versehen worden.

Belgard, 19. Juni 1920.

Der Landrat.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Diakonissen-Mutterhauses „Kinderheil“ genehmigten Kollekte ist in hiesigen Kreise anstelle des Bernhard Krause in Stettin der Sammler Robert Kraak aus Stettin, Hohenzollernstraße 79, beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweis versehen worden.

Belgard, 4. August 1920.

Der Landrat.

Verbindlichkeitsklärung und Schiedsspruch.

Nach dem Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. Juni 1920 ist die Entscheidung des De-mobilisierungskommissars über die Verbindlichkeitsklärung eines Schiedsspruchs nach Paragraph 25 der Verordnung vom 12. Februar d. J. endgültig. Eine Beschwerde dagegen im Aufsichtswege ist daher nicht zulässig.

Nach Paragraph 28 dieser Verordnung können auch in Gesamtschuldigkeiten Verbindlichkeitsklärungen erfolgen.

Belgard, 4. August 1920.

Der Landrat.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hebt in einem Erlaß vom 29. Mai d. Js. erneut hervor, daß die Besetzung der in der Landwirtschaft vorhandenen freien Arbeitsplätze in erster Linie durch geeignete deutsche Arbeitskräfte zu erfolgen hat und daß ausländische Arbeiter und Arbeiterinnen sowie Kriegsgefangene den gleichen Tarifbedingungen zu unterliegen haben, wie deutsche Arbeiter, d. h. insbesondere dieselbe Arbeitszeit innehalten und die gleichen Lohnsätze beziehen sollen.

Belgard, den 5. August 1920.

Der Landrat.

Der Polizeiarzt und Fleischbeschauer Stübbe in Polzin ist in der Zeit vom 28. Juli bis 15. August d. Js. beurlaubt und wird durch den Tierarzt Ott, zur Zeit in Wusterhansberg, vertreten.

Belgard, den 4. August 1920.

Der Landrat.

Fortführung der Zivilbevölkerung.

Die Magistrate der Städte Belgard und Polzin sowie die Ortsvorstände des Kreises ersuche ich um Einsendung der Anzeige des Ergebnisses der Fortschreibung der Zivilbevölkerung und der Nachweisung über die bei der Fortschreibung berücksichtigten Lebensmittelabmeldearten und Zählarten für die Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1920 bis spätestens zum 11. d. Mts. soweit die Einsendung nicht bereits erfolgt ist. Formulare für die Anzeige und Nachweisung können von der Buchdruckerei Klomp Nachfl. hier bezogen werden. Es können solche aber auch handschriftlich hergestellt werden nach dem abgedruckten Muster im Kreisblatt 1919 Nr. 86 und im Kreisblatt 1920 Nr. 17. Der Anzeige und Nachweisung sind beizufügen die von den Zugezogenen abgegebenen dauernden Lebensmittelabmeldebescheinigung und die ebn. ausgestellten Zählarten.

Die Innehaltung des Termins mache ich allen Stellen besonders zur Pflicht.

Belgard, den 4. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Bekanntmachung und Verordnung der Zentralbehörde.

Mehrere Unfälle lassen darauf schließen, daß die während des Krieges zur Anfertigung von Kartuschbeuteln im Auftrage der Heeresverwaltung hergestellten Gewebe später in den Handel gekommen sind und u. a. unter der Bezeichnung „Kunstseide“ vertrieben werden. Diese Stoffe verbrennen entsprechend ihrem eigentlichen Verwendungszweck bei Entzündung, ja sogar schon bei Erwärmung überaus heftig, unter Umständen explosionsartig.

In einem Falle ging einem Arbeiter plötzlich, vermutlich durch eine Zigarette, das aus derartigem Stoff gefertigte Hemd in Flammen auf. Der Arbeiter erlag den hierdurch erlittenen Brandwunden. In einem anderen Falle explodierte der als Futter zu einem Bekleidungsstück verwendete Stoff beim Plätten, wodurch großer Sachschaden verursacht wurde.

Wir ersuchen daher, in geeigneter Weise auf diese Gefahren aufmerksam zu machen und vor dem Ankauf und der Verwendung dieser fälschlich als Kunstseide bezeichneten Kartuschbeutelstoffe zu warnen. In Zweifelsfällen ist ein etwa fingerlanges und zwei Finger breites Stückchen des Stoffes anzuzünden; Pulvergewebe brennt dann fast augenblicklich ab. Wegen dieses schnellen Ab Brennens ist der Versuch abseits von anderen leicht brennbaren Gegenständen, insbesondere von dem auf Lager befindlichen Stück des Gewebes und so anzustellen, daß das zu verbrennende Gewebestückchen nicht zwischen den Fingern gehalten wird.

In Ihrer Veröffentlichung ersuchen wir schließlich darauf hinzuweisen, daß Kartuschbeutelstoffe, die bei der Verbrennungsprobe plötzlich verbrennen, Sprengstoffe sind, für deren Besitz und Vertrieb ein Sprengstoffverbot vom 5. Juni 1884 — RGBl. S. 61 —, und daß Verstöße gegen dies Gesetz mindestens mit Gefängnis von drei Monaten bestraft werden.

Berlin, den 10. Juni 1920.

Zugleich für den Herrn Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meheren.

Veröffentlicht.

Belgard, den 4. August 1920.

Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Vor einiger Zeit ist an dieser Stelle auf das schwindelhafte Treiben einer Reihe von Bankgeschäften in Amsterdam, die sich mit dem Verkaufe von Serienlosen befassen, aufmerksam gemacht worden. Es wird hiermit auf eine weitere ausländische Firma aufmerksam gemacht, J. Heyden & Co. in Arnheim a. Rh., die eine besondere rege Geschäftstätigkeit entwickelt.

In neuerer Zeit haben auch deutsche Unternehmer sich dem erwähnten Geschäftszweige zugewandt und bei der Veranstaltung von Spielgesellschaften ebenso wie einzelne ausländische Firmen auch die Preussische Klassenlotterie mit in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen.

Als solche Firmen sind insbesondere hervorgetreten: In Lübeck: Wilhelm Lübbers, Paul Engelbrecht, Gerhard C. Hegerfeld, Hans Schröder, August Wehrmann, Bernhard Grewsmühl, Wilhelm Lämmert, Ludwig Müller & Co. (letzterer auch in Kiel), in Hamburg: Hans Jacobs, Franz Becker & Co., Emil Hagen, Artur Magnus, Franz J. Niebuhr, Franke & Co., in Frankfurt a. M.: Ohlert & Co. und Ferdinand Binder, in Kassel: Fr. Schmidt und C. G. Winkler, in Braunschweig: Artur Heiber, in Hannover: Adolf Beckmann, in Trier: Alphons Koeder & Co. Es kann nur wiederholt auf das dringendste davor gewarnt werden, mit derartigen Banken in irgend welche Geschäftsverbindung zu treten.

Pebecco

hält Mund und Zähne rein und gesund

Probetuben versenden kostenfrei
P. Bickersdorf & Co., G.m.b.H., Hamburg 30

Die Unterzeichneten schließen noch bis Sonnabend

Kartoffellieferungsverträge

ab und bitten um Anmeldung.

M. Gottschalk Lewy Nachf., Belgard,

S. Freundlich, Belgard,

Max Arnhelm Nachf., Polzin,

J. Arnholz, Polzin,

Albert Manz, Gr. Tschow.

Zurückgekehrt.

Dr. Preiser

Facharzt
für innere Krankheiten
Stettin,
Am Königstor 8.

Güter-Zentrale

Belgard Berl.

Sachgemäße, gründliche Vermittlung von Grundstücken jeder Art. Beschaffung v. Hypotheken.

R. v. Rennenkampff,

H. Schubring.

Georgenstraße 4b, Fernspr. 262

ff. Bordeaux, Rhein- und Moselwein

empfiehlt Bernh. Maas

la Räucherlachs in Dosen und Sardinien

ferner
Lachs
Wal
Dorsch
in Gallert

empfiehlt Bernhard Maas.

Schokolade

empfiehlt Bernhard Maas.

Ratten- und Mäuse-Vertilgungsmittel,

garantiert sicher wirkend, liefern
Gebrüder Breidenbach.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klomp Nachf., Belgard.